

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

22.09.2005

**Geschäftszahl**

2001/12/0139

**Rechtssatz**

Die in Art. 45 der VO 1408/71 normierten Regelungen über die Berücksichtigung der Versicherungszeiten erfüllen den Auftrag in Art. 51 des EWG-Vertrages (nunmehr Art. 42 EG), Wanderarbeitnehmern die Zusammenrechnung der in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruches zu sichern. Zunächst ist die gesamte Versicherungskarriere bei der Berechnung des theoretischen Betrages zusammenzufassen, sodass jeder Beitrag zählt und keine Anwartschaften untergehen. Die anschließende Proratisierung führt dazu, dass dem Versicherten der Anteil des theoretischen Betrages zukommt, der den im jeweiligen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten entspricht. Dieses Vorgehen nach der pro-rata-temporis-Methode bewirkt, dass eine Verknüpfung der in zwei oder mehreren Staaten erworbenen Gesamtanwartschaften mit der jeweils nationalen Pensionsberechnungsformel erfolgen kann und durch die verhältnismäßige Aufteilung der sich danach ergebenden fiktiven Pensionshöhe entsprechend dem Verhältnis der in mehreren Mitgliedstaaten erworbenen Versicherungszeiten ein adäquates Ergebnis erzielt wird (vgl. Pfeil, Soziale Sicherheit in Österreich und Europa (1998), 185 ff).

**Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2001/12/0146 E 22. September 2005